



Landeshauptstadt Kiel Büro des Stadtwahlleiters 24099 Kiel

Amt:

Stadtwahlleiter

Dr. [REDACTED]

Datum:

16. Dez. 2024

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen:

Ihre Kontaktperson:

Telefon (0431)

901 2370

Telefax (0431)

901 742370

E-Mail:

wahlen
@kiel.de

Dienstgebäude:

Rathaus

Zimmer:

142

Erreichbar mit Bus:

Alle Hauptlinien

Internet:

www.kiel.de

Ihr Antrag bezüglich der Einsichtnahme in Wahlunterlagen

Guten Tag Dr. [REDACTED]

mit Bezug auf Ihr letztes Schreiben vom 18.10.2024 möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich Ihren ursprünglichen Antrag vom 10.06.2024 erneut geprüft habe.

1. Die Bitte um Einsichtnahme in die Beschluss-Stimmzettel und – umschläge der Europawahl vom 9. Juni 2024 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird abgelehnt.
2. **Die Anzahl der bei der Europawahl vom 9. Juni 2024 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel für ungültig erklärten Wahlscheine beträgt 334.**
3. Die Bitte um Einsichtnahme und Kopieranfertigung der Wahl Niederschriften der Briefwahlvorstände bei der Europawahl vom 9. Juni 2024 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird abgelehnt.
4. Die Bitte um Einsichtnahme und Kopieranfertigung der Wahl Niederschriften der Urnenwahlvorstände bei der Europawahl vom 9. Juni 2024 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird abgelehnt.

Hinweis zu 3. und 4.: In Bezug auf die Anfragen bezüglich der Anzahl von Wahlvorstandsmitgliedern, welche die Unterzeichnung der Wahl Niederschrift verweigert haben, kann mitgeteilt werden, dass ein solcher Fall bei der Europawahl vom 9. Juni 2024 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel nicht aufgetreten ist. **Kein Mitglied eines Wahlvorstandes bei der Europawahl vom 9. Juni 2024 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel hat die Unterschrift verweigert.**

Zur Begründung der Ablehnung der Einsichtnahme unter 1., 3. und 4.:

Der Stadtwahlleiter ist keine Behörde im Sinne des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) § 2 Abs. 3 Nr. 1, und dementsprechend nicht informationspflichtig nach IZG-SH § 3 Satz 1. Vielmehr ist er ein unabhängiges Wahlorgan, das nicht dem Verwaltungsrecht, sondern dem Wahlprüfungsrecht unterliegt. Dasselbe gilt für die Arbeit der Wahlvorstände vgl. Schreiber, BWahlG § 8 Rn. 1ff.

Abgesehen davon obliegt es dem Stadtwahlleiter, das berechtigte Interesse des Antragstellers im Rahmen der Wahlprüfung gewissenhaft zu prüfen, sofern dieser die Einsichtnahme in Wahlniederschriften beantragt. In Bezug auf Ihren Antrag lässt sich ein berechtigtes Interesse, das über den geäußerten Wunsch, Statistiken anzufertigen, hinausgeht, nicht erkennen. Siehe dazu Schreiber, BWahlG §8 Rn. 4.

Des Weiteren ist bei Punkt 1 das Wahlgeheimnis konkret gefährdet, da es sich hierbei um speziell gekennzeichnete Stimmzettel und Wahlbriefumschläge handeln kann. Das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Wahl wägt in diesem Fall schwerer als Ihr allgemeines Interesse an statistischen Daten. Zudem ist in den Wahlgesetzen ein rascher Rechtsfrieden nach einer Wahl intendiert, weshalb die Möglichkeit von Einsichtnahmen in Wahlniederschriften bewusst streng reguliert sind. Siehe hierzu Schreiber, BWahlG §8 Rn. 4, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 38 (1).

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei dem Stadtwahlleiter der Landeshauptstadt Kiel Stadtrat [REDACTED], Fleethörn 9, 24103 Kiel Widerspruch erhoben werden. Einsprüche gegen die Entscheidungen des Stadtwahlleiters können im Zuge des Wahlprüfungsverfahrens an den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin gerichtet werden.

[REDACTED]

Stadtwahlleiter der Landeshauptstadt Kiel



www.blauer-engel.de/uz14b

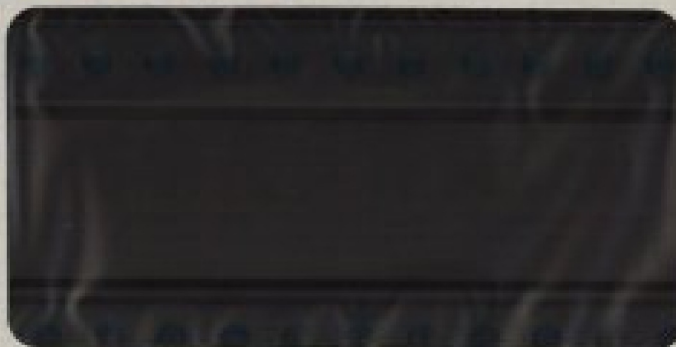
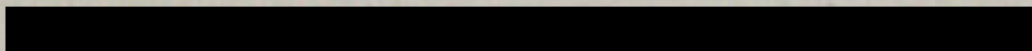
14/28069

Landeshauptstadt Kiel

Stadtrat

Dezernat III

Postfach 1152, 24099 Kiel



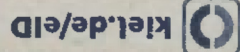
Sailing. City.

Kiel.

PK5630272L



MA24354-002921



Mein Ausweis kann mehr ...



4D 1314 18EF
00 00E1 91D4

FR 16.12.24 0.85

Deutsche Post

MZ 2024 12 18 004 120

